

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des
örtlichen Auswahlverfahrens an der
Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 07.08.2007

zuletzt geändert mit Satzung vom 2. Mai 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 7 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2

Vorabquoten

(1) Es werden folgende Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 BayHZG gebildet:

1. 2 v.H. für Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 4 v.H. für Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 4 v.H. für Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
5. 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
6. 4 v.H. für Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass die Abschnitte einer parallel zum Studium aufgenommenen Berufsausbildung mit den Studienabschnitten verzahnt sind (Verbundstudium), und die die Berufsausbildung bereits begonnen haben.

(2) Im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Nr. 5 wird eine Sonderquote für Bewerber um Zulassung zum Probestudium gebildet, wobei die Größe der Sonderquote dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 BayHSchG entspricht.“

§ 3

Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerber für die Studienplätze der Vorabquoten nach § 2 wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.
- (2) ¹Abweichend hiervon wird bei Bewerbern nach § 2 Nr. 6 neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch eine Beurteilung des Berufsausbildungsbetriebes über die Leistungen aus der begonnenen Berufsausbildung zur Feststellung der Befähigung herangezogen. ²Die Beurteilung des Ausbildungsbetriebes muss dabei ein Gesamturteil nach dem deutschen Schulnotensystem ausweisen. ³Für die Zulassung wird das arithmetische Mittel der Note der Hochschulzugangsberechtigung und des Gesamturteils nach Satz 2 zugrunde gelegt. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 4

Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2007 in Kraft.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 07.08.2007. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*